

Satzung Dorfgemeinschaft Eddigehausen e.V.

§1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein (nachfolgend DGV genannt) führt den Namen Dorfgemeinschaft Eddigehausen e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bovenden, Ortsteil Eddigehausen

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck der DGV ist die Planung, Koordination, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in Eddigehausen, z.B. Ausstellungen, gemeinsame Feste, Theater, Vorträge u.ä.
- 3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch
 - 3.2.1. Koordination der Veranstaltungen aller Vereine und sonstiger Vereinigungen des Dorfes
 - 3.2.2. Erarbeiten und Herausgeben eines Veranstaltungskalenders im November / Dezember für das Folgejahr
 - 3.2.3. Beratung und Unterstützung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen der Ortschaft bei der Planung und Durchführung von satzungsmäßigen Veranstaltungen
 - 3.2.4. Planung, Organisation und Durchführung von dem Satzungszweck dienenden Veranstaltungen, insbesondere des Dorffestes, durch dafür eingesetzte Arbeitsgruppen
 - 3.2.5. Aufbau und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Gremien in anderen Ortsteilen und Gemeinden

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der DGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenverordnung
- 4.2. Der DGV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden
- 4.5. Bei Auflösung des DGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder können Gruppen (Vereine, Kirchengemeinde und sonstige Vereinigungen mit Sitz in Bovenden, Ortsteil Eddigehausen) sowie alle natürlichen Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Bovenden, Ortsteil Eddigehausen, werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur aktiven, ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Erfüllung des Satzungszwecks
- 5.2. Der Ortsrat Eddigehausen ist in Erfüllung seiner Aufgaben ständiges Mitglied. Er wird im DGV vertreten durch mindestens von ihm zu benennenden Ortsratsfrauen / Ortsratsherren
- 5.3. Der Aufnahmeantrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum (nur bei natürlichen Personen) und die Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss oder Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich
- 5.4. Der DGV kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muß
- 5.5. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.5.1. durch den Tod des Mitgliedes (natürliche Personen) bzw. Auflösung des Mitgliedsvereins
 - 5.5.2. durch Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende
 - 5.5.3. durch Ausschluss wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens

§6 Vereinsorgane

Organe des DGV sind

6.1. die Mitgliederversammlung

6.2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MGV) findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin

Die Tagesordnung muß enthalten

1. Bericht des Vorstands und des Kassenführers

2. Bericht des Kassenprüfers

3. Entlastung des Vorstands

4. Wahl des neuen Vorstands (alle zwei Jahre)

5. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig)

6. Beschlussfassung über Anträge

7. Verschiedenes

7.2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden

7.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst einem anderen Vorstandsmitglied

7.4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

7.4.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

7.4.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer und deren Entlastung

7.4.3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans

7.4.4. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages für das nächstfolgende Haushaltsjahr

7.4.5. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer

7.4.6. Beschlussfassung über alle Anträge

7.5. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ortsrat, Gruppen und Einzelpersonen haben jeweils eine Stimme. Vom Ortsrat oder von anderen Gruppen delegierte Vertreter können nicht gleichzeitig als Einzelperson stimmen

7.6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

7.7. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für nötig hält oder zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich bekunden

§8 Vorstand

8.1. Zum Vorstand gehören

- die / der Vorsitzende

- die / der stellvertretende Vorsitzende

- die / der SchriftführerIn

- die / der KassenführerIn

8.2. Vertretungsberechtigt i.S.v. §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

8.3. dem Vorstand obliegt insbesondere

8.3.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.3.2. Aufnahme und eventuell Ausschluß von Mitgliedern

8.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

8.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Wahl des neuen Vorstandes im Amt

§9 Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des DGV kann nur mit dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden

9.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Eddighausen, den 26.August 1997